

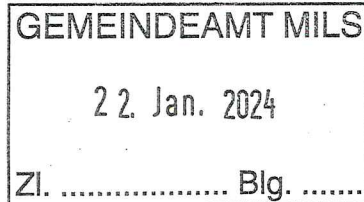


Amtssigniert. SID2024011201056  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
**Amtstierarzt**

**Dr. Josef Oettl**  
Gilmstrasse 2  
6020 Innsbruck  
+43(0)512/5344-5090  
[bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.innsbruck@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

lt. Verteiler



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-V-TS/BO-1/28-2024

Innsbruck, 18.01.2024

**Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafzuchtbetrieben;  
Weide - und Versteigerungsbestimmungen 2024**

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Veterinärdirektion, hat mit Erlass vom 15.01.2024, Zl.: LVD-TS/BO/32-2024, zur Bekämpfung der Brucella ovis – Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen Folgendes festgelegt:

- 1) Die Brucella ovis - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl.Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion der Widder. Gemäß § 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

**Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen.**

- 2) Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
  - a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
  - b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 untersucht wurden und Brucella ovis - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
  - c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis – freien Beständen zuzukaufen.

- 3) Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf *Brucella ovis* untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

**Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 20.04.2024 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen.** Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

**Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.**

- 4) **Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 100,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt vorgelegt wird.**
- 5) **Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.**

Die do. Gemeinde wird angewiesen, hiervon alle Schafhalter im gesamten Gemeindebereich in Kenntnis zu setzen und diesen Erlass in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:  
Dr. Josef Oettl

An der Amtstafel der Gemeinde Mils  
kundgemacht von 22.01.2024 bis .....

Ergeht an alle Gemeinden Bezirkes Ibk-Land:

Gemeinde Absam, per E-Mail an: [sekretariat@absam.at](mailto:sekretariat@absam.at)

Gemeinde Aldrans, per E-Mail an: [gemeinde@aldrans.gv.at](mailto:gemeinde@aldrans.gv.at)

Gemeinde Ampass, per E-Mail an: [gemeinde@ampass.gv.at](mailto:gemeinde@ampass.gv.at)

Gemeinde Axams, per E-Mail an: [gemeinde@axams.gv.at](mailto:gemeinde@axams.gv.at)

Gemeinde Baumkirchen, per E-Mail an: [gemeinde@baumkirchen.gv.at](mailto:gemeinde@baumkirchen.gv.at)

Gemeinde Birgitz, per E-Mail an: [gemeinde@birgitz.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@birgitz.tirol.gv.at)

Gemeinde Ellbögen, per E-Mail an: [gemeinde@ellboegen.gv.at](mailto:gemeinde@ellboegen.gv.at)

Gemeinde Flauring, per E-Mail an: [gemeinde@flauring.gv.at](mailto:gemeinde@flauring.gv.at)

Gemeinde Fritzens, per E-Mail an: [gemeinde@fritzens.gv.at](mailto:gemeinde@fritzens.gv.at)

Gemeinde Gnadenwald, per E-Mail an: [gemeinde@gnadenwald-tirol.at](mailto:gemeinde@gnadenwald-tirol.at)

Gemeinde Götzens, per E-Mail an: [gemeinde@goetzens.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@goetzens.tirol.gv.at)

Gemeinde Gries am Brenner, per E-Mail an: [gemeinde@gries-brenner.gv.at](mailto:gemeinde@gries-brenner.gv.at)

Gemeinde Gries im Sellrain, per E-Mail an: [gemeinde@gries-sellrain.gv.at](mailto:gemeinde@gries-sellrain.gv.at)

Gemeinde Grinzens, per E-Mail an: [gemeinde@grinzens.gv.at](mailto:gemeinde@grinzens.gv.at)

Die Bürgermeisterin  
F.d.R.d.A.  
i.A.: 

